

Arbeitskräfteüberlassung

Gleichstellungsgebot

Betriebsverfassung

Anlegerschaden
Naturalrestitution
gegen Feststellungsklage

Deliktsgerichtsstand für
Markenrechtsverletzungen

Arbeitsrecht im
Konsolidierungspaket

Stellvertretender
GmbH-Geschäftsführer

„Umbrella claims“
Schadenersatz bei Kartellverstößen?

Beihilfen
Ausgleichszahlungen im Postsektor

Die neue Schiedsordnung

der CIETAC *Die China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) ist eine der größten Schiedsinstitutionen der Welt. Mit 1. 5. 2012 traten die neuen CIETAC-Regeln in Kraft. Der Beitrag bietet einen kurzen Überblick über die wesentlichsten Neuerungen und Besonderheiten.*

VEIT ÖHLBERGER

A. Einleitung

Von den mehr als 200 Schiedsinstitutionen Chinas¹⁾ hat die CIETAC international die größte Bedeutung. Ihre Erfahrung mit auslandsbezogenen Streitigkeiten führt bis in das Gründungsjahr 1956 zurück – bis 1996 hatte sie sogar das Monopol über auslandsbezogene Schiedsfälle – und wird jährlich aufs Neue durch beeindruckende Fall-Zahlen unter Beweis gestellt.²⁾ Auch ist noch immer nicht ausreichend geklärt, ob eine ausländische Schiedsinstitution überhaupt wirksam mit der Verfahrensführung innerhalb Chinas betraut werden kann.³⁾ Und einen Schiedsort in China müssen Parteien China-bezogener Verträge wegen Einschränkungen im chinesischen Vertragsrecht weit aus öfter vereinbaren, als man glaubt: Nur bei hinreichendem Auslandsbezug darf ein Schiedsort außerhalb Chinas gewählt werden, wobei allein die Beteiligung einer China-Tochter eines ausländischen Unternehmens dafür noch nicht ausreicht.⁴⁾ Die Schiedsgerichtsbarkeit der CIETAC ist also bei Weitem nicht bloß von lokaler Relevanz.

B. Die CIETAC-Regeln 2012

Wie bereits in der Letztfassung aus 2005, sind auch die neuen CIETAC-Regeln in sechs Abschnitte unterteilt.⁵⁾ Inhaltlich wurden nicht nur bestehende Bestimmungen geändert, sondern auch die früheren 71 Artikel auf 74 erweitert. Obwohl die CIETAC-Regeln 2012 keine derart gravierende Neufassung wie jene aus 2005 darstellen, enthalten sie doch einige entscheidende Änderungen.

1. Günstigere Sprachenregel für ausländische Parteien

Mangels anderslautender Parteienvereinbarung kam nach den CIETAC-Regeln 2005 zwingend Chinesisch (Mandarin) als Verfahrenssprache zur Anwendung. Dies führte für zahlreiche ausländische Verfahrensparteien zu unliebsamen Überraschungen und wurde in der Praxis immer wieder kritisiert. Art 71 der CIETAC-Regeln 2012 sieht nun vor, dass die CIETAC mangels Parteienvereinbarung Chinesisch oder, unter Bezugnahme auf die Umstände des jeweiligen Falles, auch eine andere Sprache als Verfahrenssprache festsetzen kann.

2. Effizienzsteigerung

Mehrere Änderungen zielen darauf ab, Verfahrenverzögerungen zu vermeiden. So gilt eine Widerklage als

nicht eingebracht, wenn der Widerkläger verabsäumt, die Schiedsgerichtsgebühr im Vorhinein (oder innerhalb bestimmter Frist) zu begleichen (Art 15 Abs 3). Neu ist auch, dass ein „request for arbitration“ als nicht eingebracht gilt, sollte der Kläger allfällige Formmängel nicht innerhalb einer vom Sekretariat der CIETAC gesetzten Frist beheben (Art 13 Abs 3). Zur mündlichen Verhandlung sieht nun Art 35 Abs 1 vor, dass eine Partei eine allfällige Vertragsgebitt innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Terminfestsetzung stellen muss (bisher waren solche Anträge lediglich bis zehn Tage vor dem Verhandlungstermin zu stellen).

3. Größerer Anwendungsbereich für Summary Procedure

Schon die Vorversionen der CIETAC-Regeln enthielten vereinfachende und verfahrensbeschleunigende Bestimmungen für Verfahren mit niedrigen Streitwerten.⁶⁾ Anders als bei den meisten Fast Track Regeln anderer Schiedsinstitutionen müssen diese nicht gesondert vereinbart werden, sondern kommen automatisch bei unterschreiten einer bestimmten Streitwertgrenze zur Anwendung. Art 54 Abs 1 hebt diese Grenze nun von 500.000 RMB auf 2 Mio RMB an.

4. Verhandlungsprotokoll für Parteien?

Keine Änderung gab es bei den Bestimmungen über die Protokollierung der mündlichen Verhandlung. So sieht Art 38 Abs 2 weiterhin lediglich vor: „Das Verhandlungsprotokoll und die Video- und Audio-Auf-

Dr. Veit Öhlberger, M. Jur. (Oxford), ist Rechtsanwalt und Leiter des China-Desks bei DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH.

- 1) Für diesen Beitrag umfasst die Bezeichnung „China“ die VR China ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao sowie ohne Taiwan.
- 2) Von den in 2010 angenommenen 1.352 Fällen hatten 418 einen Auslandsbezug, in 2011 470 von 1.435.
- 3) Siehe zB *Fan*, Prospects of Foreign Arbitration Institutions Administering Arbitration in China, *Journal of International Arbitration* 2011, 343 mwN.
- 4) Siehe zB *Öhlberger*, China-Related Contracts: What to Consider When Agreeing on CIETAC Arbitration, in *Austrian Arbitration Yearbook* 2009, 113 (114–115) mwN.
- 5) Die Abschnittstitel lauten: Allgemeine Bestimmungen, Schiedsverfahren, Schiedsspruch, Vereinfachtes Verfahren, Besondere Bestimmungen für inländische Schiedsverfahren, Zusätzliche Bestimmungen.
- 6) Beispiele für Abweichungen vom „normalen“ Verfahren: mangels abweichender Vereinbarung entscheidet ein Einzelschiedsrichter; kürzere Schriftsatzfristen; kürzere Frist zur Erlassung des Schiedsspruchs (anstatt sechs Monate drei); ob eine mündliche Verhandlung abgehalten wird, liegt im alleinigen Ermessen des/der Schiedsrichter.

nahme der Verhandlung werden dem Schiedsgericht zur Verfügung gestellt.“ Nach Erfahrung des Autors werden aber Parteienvereinbarungen, wonach Verhandlungsprotokolle auch den Parteien zur Verfügung gestellt werden sollen, respektiert und befolgt.

5. Kritik zu Arb-Med berücksichtigt

Die Kombination von Schiedsverfahren mit Mediation ist in China weit häufiger als in anderen Ländern. Kritisiert wurde daran immer wieder, dass Schiedsrichter, die als Mediatoren fungierten, bei einer allfälligen Fortsetzung des Schiedsverfahrens vorgegangen sein könnten.⁷⁾ Dieser Kritik hat CIETAC nun insofern Rechnung getragen, als Art 45 Abs 8 CIETAC-Regeln 2012 ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, dass CIETAC anstatt der Schiedsrichter das Schlichtungsverfahren führen kann.

6. Neue Kompetenz für einstweilige Verfügungen

Zum einstweiligen Rechtsschutz enthielten die bisherigen CIETAC-Regeln lediglich Bestimmungen, wonach Anträge auf vermögens- oder beweissichernde Maßnahmen direkt von CIETAC an das jeweils zuständige staatliche Gericht weiterzuleiten sind.⁸⁾ Art 21 Abs 2 CIETAC-Regeln 2012 enthält hierzu eine bedeutende und zu begrüßende Ergänzung, die das Schiedsgericht berechtigt, auf Antrag einstweilige Verfügungen selbst zu erlassen.

Unklar ist allerdings, inwieweit chinesische Gerichte – mangels freiwilliger Befolgung durch die jeweilige Partei – auch bereit sein werden, die von Schiedsgerichten erlassenen einstweiligen Verfügungen zu vollziehen. Das chinesische SchiedsG kennt nämlich nur vermögens- und beweissichernde Maßnahmen und weist die diesbezügliche Entscheidungskompetenz ausschließlich chinesischen Gerichten zu.⁹⁾

7. Klarstellungen zu Subkommissionen und Zentren der CIETAC

In Art 2 der CIETAC-Regeln 2012 wird auf strukturelle Aspekte und Neuerungen Bezug genommen. Der Sitz der CIETAC befindet sich weiterhin in Peking. Zu den beiden bereits seit den 80iger-Jahren existierenden Sub-Kommissionen in Shanghai und Shenzhen kamen 2008 ein Financial Arbitration Center in Tianjin und in 2009 eine Sub-Kommission in Chongqing, die alle sowohl Schiedsklagen entgegennehmen als auch Schiedsfälle administrieren. Art 2 Abs 6 stellt nun klar, dass im Zweifel Peking zuständig ist. Die frühere Regelung, wonach dem Kläger mangels Parteienvereinbarung ein Wahlrecht zukommt, hatte mehrfach zu Problemen und Verzögerungen geführt und wurde gestrichen.

7) Art 45 Abs 7 sieht weiterhin vor: „Ist die Schlichtung nicht erfolgreich, setzt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren fort und erlässt einen Schiedsspruch.“

8) Art 17 und 18 CIETAC-Regeln 2005.

9) Siehe §§ 28 und 46 SchiedsG der VR China.

SCHLUSSSTRICH

- *Den Revisionen zahlreicher internationaler Schiedsordnungen folgend trat mit 1. 5. 2012 eine neue Schiedsordnung der CIETAC in Kraft.*
- *Die Neuerungen dienen dem weiteren Ausbau der prominenten Rolle der CIETAC in China-bezogenen Schiedsverfahren.*
- *Sie berücksichtigen Besonderheiten chinesischer Schiedsverfahren, die Struktur der CIETAC sowie Kritik an früheren CIETAC-Regeln und zielen insb auf eine effizientere Verfahrensführung ab.*